Entwurf Leistungsverzeichnis für "Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) aus Kunststoff"

0.0 Präambel

Dieser Entwurf zum Leistungsverzeichnis gliedert sich in:

- 1. Technische Anforderungen gemäß § 31 Abs. 2 Ziff. 2a VgV
- 2. Qualitätsaspekte gemäß § 31 Abs. 3 VgV
- 3. Nicht-technische Anforderungen
- 4. Auftragsbezogene Daten
- 5. Gewährleistung
- 6. Preisgleitklausel
- 7. Auswahlkriterien

1.0 Technische Anforderungen gemäß § 31 Abs. 2 Ziff. 2a VgV (Vergabeverordnung)

1.1 Die ausgeschriebenen AWB haben die technischen Anforderungen der DIN EN 840 oder gleichwertig (in allen betreffenden Teilen) vollumfänglich zu erfüllen.

Auf die unter 1.1.1 bis 1.1.5 aufgeführten Teile der DIN EN 840 wird hier, aufgrund der Wichtigkeit, noch einmal speziell hingewiesen.

1.1.1 Kennzeichnung

Die Behälter müssen sichtbar und gut lesbar auf dem Rumpf nach DIN EN 840 gekennzeichnet sein:

- Hersteller
- Norm 2-Rad AWB : EN 840-1
 - 4-Rad AWB mit Flachdeckel nach EN 840-2: EN 840-2
 - 4-Rad AWB mit Schiebedeckel nach EN 840-3: EN 840-3
 - 4-Rad AWB mit Flachdeckel nach EN 840-4: EN 840-4
- Nennvolumen
- Max. zulässiges Gesamtgewicht (Summe aus max. Nutzlast plus Behältergewicht) Jahr und Monat der Herstellung

1.1.2 Frontaufnahme

Die Frontaufnahme muss kompatibel sein zu Schüttungseinrichtungen mit Kammaufnahme entsprechend DIN 30731 und der Normenreihe DIN EN 1501.

Der umlaufende, U-förmige Rand der AWB muss an der Vorderseite (Frontaufnahme) als durchgehender Stufenrand ausgebildet sein. Die Frontaufnahme ist an der Unterseite durch gitternetzartige Rippen zu verstärken. Gleichwertige Konstruktionen werden akzeptiert.

Die Frontaufnahme muss der Form A nach DIN EN 840-1,-2,-3,-4 entsprechen.

1.1.3 Griffe

Die Griffausführung am Behälter muss ein sicheres und verletzungsfreies Fassen des AWB ermöglichen (entsprechend Ziff.4 der DIN EN 840-6, Ziff.5.4 der DIN EN

Stand: 08/2017/ Seite 1 von 5

840-2 und DIN EN 840-3).

1.1.4 Deckel - Flachdeckel

Der Deckel muss über mindestens zwei Scharnierpunkte mit dem Rumpf verbunden sein

1.1.5 Deckel – Rund-/Schiebedeckel

Aufgrund der sicherheitsrelevanten Wichtigkeit wird darauf hingewiesen, dass der Behälter mit Rund-/Schiebedeckel mit einem Sicherheitsdeckel entsprechend DIN EN 840 ausgestattet sein muss.

Die konstruktive Ausführung des Sicherheitsdeckels muss derart ausgeführt sein, dass die ordnungsgemäße Entleerung des AWB nicht behindert wird.

Im Interesse der Nutzersicherheit werden nur Angebote zugelassen, die eine zertifizierte Lösung des Sicherheitsdeckels nachweisen.

Als Nachweis gilt das Zertifikat einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäß § 33 VgV oder Vorlage des RAL-Gütezeichens nach RAL-GZ 951/1 gemäß § 34 Abs. 4 VgV.

Der Nachweis, dass der/die angebotene(n) AWB die technischen Anforderungen der DIN EN 840 oder gleichwertig in allen Teilen vollumfänglich erfüllt, ist vom Bieter mit dem Angebot durch Bescheinigungen, insbesondere Testberichte oder Zertifizierungen, einer akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne von § 33 Abs. 3 VgV zu führen (vgl. § 31 Abs. 1 VgV). *Hinweis:* Eine Konformitätsbewertungsstelle i. S. v. § 33 Abs. 3 VgV ist eine Stelle, die gemäß der VO (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.7.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) akkreditiert ist und Konformitätsbewertungen durchführt.

Der Nachweis, dass der/die angebotene(n) AWB die technischen Anforderungen der DIN EN 840 "oder gleichwertig" in allen Teilen vollumfänglich erfüllt, kann auch durch Vorlage

- des RAL-Gütezeichens RAL-GZ 951/1 gemäß § 34 Abs. 1 VgV,
- oder gleichwertiger Gütezeichen gemäß § 34 Abs. 4 VgV,
- oder Nachweisen gemäß § 34 Abs. 5 VgV

erfolgen.

Die Nachweisführung obliegt dem Bieter, die Anerkennung der Nachweise dem Auftraggeber.

Stand: 08/2017/ Seite 2 von 5

2.0 Qualitätsmerkmale gemäß § 31 Abs. 3 VgV 2.1 Die ausgeschrieben AWB haben die Anforderungen der Gütesicherung nach RAL-GZ 951/1 vollumfänglich zu erfüllen. Die Anforderungen der RAL-Gütesicherung sind in den Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-GZ 951/1 für Abfall- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff festgelegt und können über den Beuth Verlag erworben werden. 2.1.1 Transponderaufnahme (Aufgrund der Wichtigkeit, hier noch einmal speziell er-Die Aufnahmemöglichkeit für einen RFID Chip muss RAL-GZ 951/1 oder gleichwertig, entsprechen. 2.2 Der Nachweis, dass der/die angebotene(n) AWB die Anforderungen der Gütesicherung nach RAL-GZ 951/1 vollumfänglich erfüllt, ist vom Bieter mit dem Angebot zu führen durch Vorlage des RAL-Gütezeichens RAL-GZ 951/1 (vgl. § 34 Abs. 1 VgV). oder anderer Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (vgl. § 34 Abs. 4 VqV). oder Nachweisen gemäß § 34 Abs. 5 VgV Die Nachweisführung obliegt dem Bieter, die Anerkennung der Nachweise dem Auftraggeber. 2.3 Herstellung und Werkstoff Der AWB ist aus Gründen der Formstabilität nahtlos, im Kompaktspritzgussverfahren herzustellen. Die eingefärbte Kunststoffmasse muss wetterbeständig und für den Einsatzbereich UV-lichtstabilisiert sein. 2.4 **Arbeitssicherheit** 2.4.1 Räder und Rollen Die fahrbaren 2-Rad AWB sind mit wartungsfreien, vollgummibereiften Rädern auszustatten, die Achsen müssen recyclingfähig und korrosionsgeschützt sein (Standsicherheitsprüfung nach DIN EN 840-5 Pkt. 4.8). Die Laufrollen besitzen wartungsfreie Kunststoffnaben und -felgen und müssen leicht – durch Aufschieben und Verrastung – montierbar sein. Die 4-Rad AWB müssen ein geeignetes Bremssystem besitzen: 2 facher Radstop (inkl. Drehkranzarretierung) oder - Zentralstop 2.4.2 Griffe Aus Gründen der Arbeitssicherheit sind die seitlichen Griffe zum Schieben der 4-Rad AWB mit Durchfassgriffen auszustatten.

Stand: 08/2017/ Seite 3 von 5

2.4.3 Schiebedeckel 4-Rad AWB Die Schiebedeckel müssen über eine dreifach Deckelarretierung in geschlossener, halboffener und offener Position verfügen. 2.4.4 Sicherheitszeichen Der Text im Deckel des AWB "Keine heiße Asche einwerfen" kann ersetzt bzw. ergänzt werden durch nachstehendes Piktogramm: 2.4.5 Europäische Richtlinie 2000/14/EG – Geräuschemissionen – Die Behälter müssen nach den Schallleistungsbestimmungen für rollbare Abfallund Wertstoffbehälter gekennzeichnet sein. Das Prüfverfahren umfasst die Messung des Schallleistungspegels: Deckel zuschlagen, - Deckel aufschlagen, Fahren des Behälters. Nicht - lärmgedämmte AWB mit dem Schallleistungspegel < LWA 99 dB und CE Lärmgedämmte AWB mit < LWA 92 dB und CE Die Kennzeichnung erfolgt grundsätzlich auf dem Deckel des AWB. Kennzeichnungsbeispiel für nicht - lärmgedämmte AWB: Die für die CE-Konformitätserklärung erforderliche Geräuschmessung muss durch ein akkreditiertes Prüfinstitut nachgewiesen werden. 3.0 **Auftragsbezogene Daten** 3.1 Einführung Jahresausschreibung / Ersatzbedarf beschreiben 2 Rad-AWB mit Volumina von _____ Litern 3.1.1 Liefermenge: Farbe / Ausführung: ____ Die Angabe der Farben sollte in Anlehnung an RAL GZ 951/1 erfolgen. 4 Rad-AWB mit Volumina von _____ Litern 3.1.2 Liefermenge: Farbe / Ausführung: Die Angabe der Farben sollte in Anlehnung an RAL GZ 951/1 erfolgen.

Stand: 08/2017/ Seite 4 von 5

3.2	Kennzeichnung Kennzeichnung - zum Beispiel als Heißprägung oder Siebdruck. Kalenderjahr der Produktion. Die Eigentumskennzeichnung im Deckel lautet:
3.3	Liefertermin
	201 Lieferung der Behälter
	Die genaue Terminierung erfolgt nach Auftragsvergabe in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
3.4	Lieferung Die Entladung des LKW's erfolgt durch den Auftraggeber. Lieferort: Die Lieferung hat binnen () Kalenderwochen nach schriftlichem Auftragseingang und Klärung aller Details an folgende Adresse zu erfolgen: (Adresse bitte einfügen)
3.5	Sonstiges
4.0	Gewährleistung Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Stand: 08/2017/ Seite 5 von 5